

An alle  
Dienststellen der Universität Bonn  
- ohne UKB -

Bonn, 14.05.2018

### **Rundschreiben 37/2018**

#### **Berufliche Auslandsaufenthalte von Beschäftigten und Studierenden der Universität Bonn Ergänzung zum Rundschreiben 59/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegt in der Verantwortung der Führungskräfte, dafür Sorge zu tragen, dass bei beruflichen Tätigkeiten der Beschäftigten und Studierenden gesundheitliche Gefährdungen soweit wie möglich minimiert werden.

Wie bei allen anderen beruflichen Tätigkeiten auch, ist bei Exkursionen und beruflichen Auslandsaufenthalten von Beschäftigten und Studierenden der Universität Bonn die Gefährdungsbeurteilung der erste Schritt für die Führungskraft, mögliche Gefährdungen zu ermitteln. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdungen und falls notwendig die erforderliche persönliche Schutzausrüstung der Beschäftigten und Studierenden festzulegen sowie ggf. eine arbeitsmedizinische Vorsorge vorzusehen (siehe Rundschreiben 59/2017).

Impfungen sind wichtiger Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten und Studierenden anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist ((s. § 6 (2) ArbMedVV)). Häufig ist eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen vor Reiseantritt einzuplanen, damit für die Beschäftigten und Studierenden ein wirksamer Impfschutz aufgebaut werden kann. Für die Anmeldung durch die Arbeitsschutzverantwortlichen beim Betriebsärztlichen Dienst ist für die Terminierung eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Wochen erforderlich, damit die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge entsprechend den Qualitätsanforderungen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Maßnahmen des Arbeitsschutzes darf der Arbeitgeber laut Arbeitsschutzgesetz nicht den Beschäftigten und Studierenden auferlegen. In der Regel hat er die Kosten dafür zu nehmen. Dies gilt auch für Impfungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten und durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für beruflich bedingt notwendige Auslandsaufenthalte als auch für sogenannte Berufspraktika (= Pflichtpraktika) im Rahmen des Studiums/der Ausbildung. Die Kosten sind in den dezentralen Budgets der Fakultät bzw. Institute einzuplanen.

Im Rahmen von Drittmittelprojekten ist allerdings auch darauf zu achten, dass die Kosten für die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen (u. a. arbeitsmedizinische Vorsorge und in diesem Rahmen durchzuführende Impfungen) dafür bereitgestellt werden. In diesem Falle ist eine Kostenübernahme durch den Betriebsärztlichen Dienst nicht möglich.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten (z. B. im Rahmen der Malariaphylaxe) durch den Betriebsärztlichen Dienst nicht statthaft ist. Daher werden den Beschäftigten und Studierenden Rezepte für die beruflich notwendige Expositionsprophylaxe ausgestellt. Die entstehenden Kosten ist den Beschäftigten durch den Arbeitsschutzverantwortlichen zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Gottschalk